

Wien, am 9. Juni 2020

Besoldungsreform 2019 - UMSETZUNG

Der EuGH hat am 8. Mai 2019 festgehalten, dass das Besoldungs- und Vorrückungssystem der Bundesbediensteten gegen Europarecht verstößt. Daraufhin einigte sich die GÖD mit dem Dienstgeber auf eine Besoldungsreform. Diese wurde im Rahmen der 2. Dienstrechtsnovelle 2019 am 3. Juli 2019 im Parlament beschlossen. Nunmehr ist fast ein Jahr vergangen und die betroffene Kollegenschaft fragt sich immer mehr, wie geht es weiter?

Aus den Personalabteilungen der Landespolizeidirektionen wurde vernommen, dass das Parteiengehör läuft und schon hunderte Rückantworten eingelangt sind. Eine „Enderledigung“ bzw. Weiterbearbeitung sei aber nicht möglich, weil es erstens keine „Bescheidfreigabe“ des zuständigen BMKÖS gibt und zweitens auch die Freigabe der Gelder (SAP!) notwendig ist. Auf eine ressortinterne Anfrage durch den Zentralausschuss dazu gab es keine befriedigenden Antworten.

Die FSG/Klub der Exekutive in der Polizeigewerkschaft hat daher den Antrag gestellt, die GÖD möge mit dem zuständigen Ressort (BMKÖS) rasch Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, dass im Sinne der Kollegenschaft eine rasche Erledigung in die Wege geleitet wird. Die Kolleginnen und Kollegen haben ihre Leistung erbracht, warten auf die Neueinstufung und natürlich auf die allenfalls zu gewährenden Nachzahlungen. Jetzt ist der Dienstgeber am Zug!

Der Antrag wurde angenommen!

Lohnsteuerpflicht bei Ersatz von Stornokosten

Auf Grund der verhängten Urlaubssperre mussten Kolleginnen und Kollegen bereits gebuchte Urlaube stornieren, wodurch auch Stornokosten entstanden sind. Nach gestelltem Antrag an den Dienstgeber auf Ersatz haben nun betroffene Kolleginnen und Kollegen die positive Nachricht bekommen, dass gem. den gesetzlichen Bestimmungen (§ 77/2 BDG bzw. § 28/2 VBG) diese Kosten rückvergütet werden. Die Ernüchterung folgt auf dem Fuß. In der Benachrichtigung wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlung nach den geltenden Lohnsteuerrichtlinien als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln ist. Da wiehert der Amtsschimmel bzw. hat das Ganze schon kafkaeske Züge. Es darf nicht hingenommen werden, dass für einen durch den Dienstgeber verursachten „Schadensfall“ die Kolleginnen und Kollegen zum Handkuss kommen!

Die FSG/Klub der Exekutive in der Polizeigewerkschaft hat daher den Antrag gestellt, die GÖD möge mit dem BMKÖS rasch Verhandlungen aufnehmen, um eine Gesetzesänderung im Sinne der Kollegenschaft zu erreichen. Herr Vizekanzler, Sie sind am Zug!

Der Antrag wurde angenommen!

Dein Team in der Polizeigewerkschaft

1010 Wien, Herrngasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: 01/53126/3772 Fax: 01/53126/3037 E-Mail: buero@polizeigewerkschaft.at

Ruhen von pauschalierten Nebengebühren - Antrag auf Gesetzesänderung/Ergänzung § 15, Abs. 5 GG

Auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 5 GG ruhen pauschalierte Nebengebühren bei jeglichen Abwesenheiten vom Dienst (mit den im Gesetz angeführten Ausnahmen), die länger als ein Monat andauern. Im Zuge der Covid19 – Maßnahmen wurden Kolleginnen und Kollegen als Risikopatienten eingestuft oder es wurde Quarantäne verordnet, sie waren „genehmigt vom Dienst abwesend“. Laut Schreiben der Abt. I/1 im BMI fallen diese Abwesenheiten unter keinen der Ausnahmetatbestände im Sinne des § 15, Abs. 5 GG, die pauschalierten Nebengebühren wurden daher ruhend gestellt.

Es liegt daher auf der Hand, im Sinne der betroffenen Kolleginnen und Kollegen den Absatz 5 des oa. Gesetzes um den Punkt 4 zu erweitern (Vorschlag):

4. einer vom Dienstgeber genehmigten Abwesenheit (z.B. im Rahmen einer Pandemie/Risikopatient) oder einer von einer Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahme (z.B. Quarantäne).

Die FSG/Klub der Exekutive in der Polizeigewerkschaft stellte daher den Antrag, dass die GÖD mit dem BMKÖS Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen möge, diesen Antrag rasch einer positiven Erledigung zuzuführen.

Der Antrag wurde angenommen!

WIR KÖNNEN GEWERKSCHAFT – WIR LEBEN GEWERKSCHAFT!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen,

Hermann GREYLINGER und euer FSG-Team